

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg vom 08.11.2011**

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. Seite 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15.02.2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 07.11.2011 mit Beschluss Nr.: SR 392/27/2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg“ (AEA) und wird als Sondervermögen der Stadt Altenberg geführt.

### **§ 2 Zweck des Eigenbetriebes**

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung (AbwS) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, den Kläranlagen zuzuleiten und dort zu reinigen. Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
3. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital**

1. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

2. Der Eigenbetrieb ist Nachfolger des Regiebetriebes Abwasser der Stadt Altenberg und - im Wege des Teilbetriebsüberganges - des Bereiches Abwasser der Technischen Dienste Altenberg GmbH.
3. Der Eigenbetrieb hat 4 Organe:
  - der Stadtrat
  - der Betriebsausschuss
  - der Bürgermeister
  - die Betriebsleitung

#### **§ 4 Stadtrat**

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nach geltenden Gesetzen nicht auf den Betriebsausschuss, den Bürgermeister oder auf die Betriebsleitung übertragen werden können. Insbesondere beschließt er über:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans (vergl. § 8)
2. die Feststellung des Jahresabschlusses (vergl. § 9)
3. die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
5. Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters
6. die Entlastung der Betriebsleitung
7. die Bestimmung der Mitglieder des Betriebsausschusses gem. § 5
8. Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 €
9. die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen mit einem Ausschreibungsvolumen über 100.000,00 €
10. die wesentliche Änderung, Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und das Ausscheiden von diesen
11. die Festsetzung der allgemeinen Abwassergebührensätze, er ist hierbei verpflichtet, die Grundsätze zur Kapitalerhaltung und Kapitalverzinsung zu berücksichtigen
12. die Aufnahme von Darlehen mit einem Volumen über 100.000 €

13. in allen Fällen des § 5 Abs. 6, in denen die dort genannte Wertobergrenze überschritten ist.
14. den Erlass von Satzungen

## **§ 5 Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Bürger angehören, die Inhaber, Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates oder Bedienstete eines Unternehmens sind, das im Wettbewerb zu dem Eigenbetrieb steht.
2. Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsvorgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Der Bericht ist jeweils dem gesamten Betriebsausschuss zu übergeben.
5. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat obliegt.
6. Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Volumen zwischen 15.000 € und 100.000 €;
- b. Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften – insbesondere Verträgen –, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die für den Eigenbetrieb eine wertmäßige Verpflichtung von mehr als 10.000 € und weniger als 50.000 € begründen;
- c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € und weniger als 100.000 €;
- d. der Verzicht auf Ansprüche, soweit der Wert des einzelnen Anspruchs 2.000 € oder die Summe im Geschäftsjahr 5.000 € übersteigt; die Ausbuchung nicht realisierbarer Forderungen gilt nicht als Verzicht;
- e. Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeiträge und vergleichbaren Sicherheiten für die Leistungsfähigkeit Dritter mit einem Nominalwert von mehr als 5.000 € im Einzelfall oder 25.000 € pro Jahr;
- f. zu Verträgen von erheblicher Bedeutung über die Abwasserbehandlung insbesondere wenn diese Verträge auf unbestimmte Zeit oder einen längeren Zeitraum als fünf Jahre abgeschlossen werden,
- g. zu Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt,

7. Ein Drittel der aus der Mitte des Stadtrates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann verlangen, dass in begründeten Einzelfällen eine Angelegenheit, über die er Beschluss zu fassen oder zu der er seine Zustimmung zu geben hat, dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

## **§ 6 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

2. Hält der Bürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.
3. Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Befolgung einer Weisung des Bürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
4. Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
5. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und oberste Dienstbehörde.

## **§ 7 Betriebsleitung**

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann für den innerbetrieblichen Betrieb einen Stellvertreter benennen. Der Betriebsleiter wird vom Stadtrat gewählt und abberufen. Seine Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Wahl ist zulässig.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung unabhängig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Sächsischen Gemeindeordnung oder dieser Betriebssatzung anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften hat die Betriebsleitung die Abwasserbehandlung mit dem Ziel, bestmöglichster und wirtschaftlichster Versorgung zu führen.

3. Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung alle Angelegenheiten für die nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gem. § 4 oder des Betriebsausschusses gem. § 5 gegeben ist.
4. Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Stadtrat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung umzusetzen.
5. Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten und planmäßige Finanzausgaben von im Einzelfall von mehr als 10.000,00 € gesondert bekannt zu geben und zu begründen. Sie hat ferner dem städtischen Fachbeamten für das Finanzwesen (Stadtkämmerei) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.
6. Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
7. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Bediensteten zeichnen mit dem Zusatz »im Auftrag« oder »in Vertretung«.

## **§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplanung**

1. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 4-7 SächsEigBVO.

3. Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

## **§ 9 Jahresabschluss**

1. Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 11 - 15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG).
3. Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.
4. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Bürgermeister vor. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.
5. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

- a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes
- b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011

Kirsten

Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011

Kirsten

Bürgermeister